

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 25.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. August 1925.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. August 1925 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Nr. 76.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Oldenburgischen Gerichtskostengesetze vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im Übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, die für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 sind entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 in der jeweils gültigen Fassung (vergl. die Verordnungen vom 3. Januar 1924) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 69, 70 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichsgerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von den im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Röster.